

Interpellation SVP-Fraktion vom 19. Februar 2018

Anpassung des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 8. Mai 2018

Die SVP-Fraktion bringt in ihrer Interpellation vom 19. Februar 2018 vor, die Regierung habe mit dem XIII. Nachtrag zum Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) die Gebühren in vielen Bereichen deutlich erhöht. Sie stellt in diesem Zusammenhang verschiedene Fragen – u.a. betreffend die Abklärungen im Vorfeld des Erlasses, die Einbindung der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) sowie die zu erwartenden jährlichen Mehreinnahmen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Mit Beschluss vom 16. Januar 2018 hat die Regierung den XIII. Nachtrag zum GebT¹ und den III. Nachtrag zur Verordnung über Nutzungsentschädigungen und Gebühren für Bewilligungen nach dem Gesetz über die Gewässernutzung (sGS 751.12)² erlassen. Die vorgenommenen Anpassungen erfolgten im Wesentlichen aus zwei Gründen: Zum einen mussten verschiedene Gebührenpositionen aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen aktualisiert oder neu aufgenommen werden. Zum anderen wurde die Höhe einzelner Gebühren oder Gebührenrahmen angepasst. Insbesondere verschiedene bisher eher tief angesetzte Mindestgebühren konnten die entstehenden Kosten nicht mehr ausreichend decken. Da die Sachverhalte teilweise komplexer geworden sind und zusätzliche Abklärungen erfordern, wurden die entsprechenden Gebühren und Gebührenrahmen nun punktuell erhöht.

Die Regierung und ihre nachgeordneten Dienststellen beachten bei der Festlegung der Gebühren das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass Gebührenrahmen mit einer hohen Obergrenze nur selten ausgeschöpft werden. Eine hohe Obergrenze dient lediglich dazu, dass in jenen Ausnahmefällen, in denen ein hoher Aufwand entstanden ist, auch eine angemessene Kostendeckung gewährleistet bleibt. Im Sinn des Verursacherprinzips stellt dies sicher, dass die Verursacherin oder der Verursacher einer Amtshandlung und nicht primär die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler die verursachten Kosten zu tragen hat.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Anpassung des GebT ging in sämtlichen Departementen eine sorgfältige verwaltungsinterne Abklärung des entsprechenden Handlungsbedarfs voraus. Die vorgenommenen Änderungen beruhen auf Erfahrungen der kantonalen und kommunalen Verwaltungen in der jüngeren Vergangenheit bei der Anwendung der bis 31. Januar 2018 geltenden Tarife.
2. Die Gemeinden haben in den vergangenen Jahren gegenüber Regierung und kantonaler Verwaltung verschiedentlich Begehren um Erhöhung von Gebühren bzw. Gebührenrahmen eingebracht, dies insbesondere in Bezug auf Gebühren im Bereich der Baubewilligungsverfahren. Dieses Anliegen wurde unter anderem an der Sitzung der Regierung mit dem Vor-

¹ nGS 2018-026.

² nGS 2018-025.

stand der VSGP vom 11. Oktober 2016 bestätigt. Die Entwürfe der nun erlassenen Nachträge zum GebT und zur Verordnung über Nutzungsentschädigungen und Gebühren für Bewilligungen nach dem Gesetz über die Gewässernutzung wurden im Dezember 2017 der VSGP im Rahmen eines Mitberichts zur Stellungnahme unterbreitet. Die VSGP unterstützte in ihrer Rückmeldung die Entwürfe integral.

3. Die Bearbeitung der Geschäfte innerhalb der kantonalen wie auch der kommunalen Verwaltungen wird laufend optimiert. So hat zum Beispiel das Baudepartement zu diesem Zweck das Projekt «koordi» gestartet. Ziele dieses Projekts sind die Standardisierung und Vereinfachung der administrativen Abläufe im Baubewilligungsverfahren innerhalb der betroffenen Departemente und Ämter. Die Fachspezialistinnen und Fachspezialisten sollen von administrativen Aufgaben entlastet werden und die Unterstützung der Prozesse durch die IT soll verbessert werden.

Die verwaltungsinternen Optimierungen ermöglichen eine deutliche Erhöhung der Zahl der bearbeiteten Geschäfte mit den bestehenden Ressourcen. Die konsequente Umsetzung der namentlich im Rahmen der E-Government-Strategie vorgesehenen Digitalisierung verschiedener Verwaltungsbereiche wird sich auch künftig positiv auf die verwaltungsinterne Produktivität auswirken und dazu beitragen, das Kostenwachstum zu beschränken. Die Umsetzung der verwaltungsinternen Optimierungen vermag indessen an den oben dargelegten Gründen für die Anpassung der Gebührensätze nichts zu ändern. Die Sachverhalte werden immer komplexer, der Abklärungsbedarf und der Koordinationsbedarf nehmen zu. Diesen Entwicklungen ist zusätzlich zu einer laufenden Optimierung der Verwaltungsprozesse durch die beschlossenen Änderungen des GebT Rechnung zu tragen.

4. Die von der Regierung verabschiedete Änderung des GebT hat die angemessene Umsetzung des Kostendeckungsprinzips, des Äquivalenzprinzips und des – für einzelne Bereiche bundesrechtlich vorgeschriebenen – Verursacherprinzips für besonders aufwändige und komplexe Fälle zum Ziel. In der Mehrzahl der Fälle werden die Gebühren aufgrund des geänderten GebT in der Praxis nicht erhöht, da sich bereits die bisherigen Gebühren innerhalb sowohl des bis zum 31. Januar 2018 massgebenden als auch des ab 1. Februar 2018 geltenden Gebührenrahmens bewegt haben. Der GebT wurde für die grosse Mehrheit der Geschäfte lediglich an die herrschende Praxis bei der Erhebung der Gebühren angeglichen. Die Anpassung des Gebührentarifs ermöglicht aber eine verbesserte Berücksichtigung des steigenden Aufwands in Einzelfällen. Sollte die Erhöhung der Mindestgebühren in Einzelbereichen namentlich bei Massengeschäften zu einem unangemessenen Gebührenansatz führen, ist die Regierung bereit, im Rahmen eines nächsten Nachtrags zum Gebührentarif Justierungen oder allenfalls Ausnahmeregelungen zu prüfen.

Wie hoch die zusätzlichen Einnahmen an Gebühren für die Bearbeitung von besonders aufwändigen und komplexen Geschäften ausfallen werden, hängt von der künftigen Entwicklung der Komplexität der einzelnen Geschäfte ab. Die Anpassung eröffnet dem Kanton jedenfalls die Möglichkeit, auch künftig eine angemessene Kostendeckung zu erreichen.